

Vermeidung von Sicherheitszuschlägen in der Gastronomie



Wer kennt das nicht:

Eine Betriebsprüfung steht ins Haus und der Prüfer verlangt die Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird es dem einen oder anderen Gastwirt Schweißperlen auf die Stirn treiben, wenn er in den letzten Monaten und Jahren die Buchhaltung schleifen hat lassen.

Kommt der Prüfer nämlich zu dem Schluss, dass die Bücher und Aufzeichnungen unvollständig sind oder gegen sonstige Formvorschriften verstoßen, kann er das Ergebnis des Gastwirts im Rahmen eines Schätzverfahrens mittels eines Sicherheitszuschlages neu feststellen. So kann es dazu kommen, dass der Gastwirt mehr Steuern zu zahlen hat, als wenn er von Anfang an seine Bücher ordentlich geführt hätte.

Grundsätzlich ist der Gastwirt verpflichtet, formell richtige Bücher und Aufzeichnungen zu führen. Neben einer zeitlich geordneten, vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsfälle hat auch eine geordnete Aufbewahrung der den Büchern und Aufzeichnungen zugrunde liegenden Belege zu erfolgen, sodass die Überprüfung der Eintragungen in den Büchern und Aufzeichnungen jederzeit möglich ist.

Betriebseinnahmen und -ausgaben müssen einzeln aufgezeichnet werden. Eine Einnahmenermittlung mittels Kassasturz ist nur dann möglich, wenn die Umsätze in den letzten zwei Jahren jeweils unter € 150.000 lagen. Die vorgeschriebenen Einzelaufzeichnungen müssen nicht zwingend auf elektronischen Systemen geführt werden. Registrierkassentippstreifen, Lösungsblätter, Strichlisten und händische, nachträglich nicht manipulierbare Aufzeichnungen erfüllen ebenfalls das Erfordernis der Einzelaufzeichnungspflicht. Bei den beliebten Strichlisten ist allerdings zu beachten, dass diese seit 2007 bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, um von der Finanz anerkannt zu werden. Es müssen unter anderem der Einzelpreis, die Gesamtsumme und das Datum des Geschäftsfalls ersichtlich sein.

Beispiel für eine zulässige Strichliste:

Datum	Kunde	Bier à € 3,50	Obi 1/4l à € 2,50	Gulasch à € 7	Schnitzel à € 8,50	Summe
24.02.2010	Kunde 1	II		I	I	22,50
25.02.2010	Kunde 2		I	I		9,50

Um der Finanz auch in den Folgejahren eine Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen sowie diesen zugrunde liegenden Belegen zu gewährleisten, schreibt das Gesetz grundsätzlich eine **siebenjährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen und Belege vor. Ferner sind auch Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen sieben Jahre lang aufzubewahren, sofern diese für die Abgabenerhebung relevante Informationen enthalten.

Führt der Gastwirt formell korrekte Bücher und Aufzeichnungen, das heißt ein sachkundiger Dritter kann sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über das Rechnungswesen verschaffen, wird vom Gesetz her vermutet, dass auch der Inhalt der Bücher richtig ist (**Richtigkeitsvermutung**). Sonstige Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Reservierungsbestätigungen, Leistungsverzeichnisse, Buchungen für Wellness-Behandlungen, Reservierungsbücher, E-Mails, Briefverkehr usw., auf die in den Büchern oder Aufzeichnungen sowie diesen zugrunde liegenden Belegen kein Bezug genommen wird, sind zwar auch aufzubewahren, stellen aber keine Belege dar. Werden solche Unterlagen bei der Betriebsprüfung nicht vorgelegt, kann dies daher nicht automatisch zur Versagung der Richtigkeitsvermutung und somit zur Schätzung führen. Das heißt, wenn die Finanz dennoch schätzen will, muss sie beweisen, dass die Bücher inhaltlich nicht richtig sind.

Die Finanz ist zur Schätzung und somit zur Verhängung eines Sicherheitszuschlages berechtigt, wenn die formelle Führung der Bücher solche Mängel aufweist, dass sie nicht mehr als glaubwürdig erscheinen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Bücher wesentliche Mängel aufweisen bzw. gar keine Bücher oder Aufzeichnungen vorgelegt werden können. Zur Untermauerung der Mangelhaftigkeit der Bücher und Aufzeichnungen wendet die Finanz häufig "Betriebsvergleiche" an, die aber durch entsprechende Argumentation entkräftet werden können.

Beispiel:

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einem Gastwirt wird festgestellt, dass im Vergleich zu einem ähnlich situierten Betrieb mehr Bier ein- als verkauft wurde. Die Finanz geht von Schwarzumsätzen aus und will schätzen. Tatsächlich weist die Bierleitung für die Ausschank von offenen Bier eine untypisch lange Länge auf, weshalb der Gastwirt täglich einen nicht unerheblichen Rückstand in der Leitung bei Inbetriebnahme am nächsten Tag wegleeren muss.

LBG-Empfehlung: Führen Sie regelmäßig Aufzeichnungen über Schwund und dessen Plausibilisierung (Buffetbetrieb, Mitarbeiterdiebstahl, ...). Bei einer Betriebsprüfung kann dies eine nützliche Argumentationshilfe sein und Sie vor einer Schätzung und der Verhängung eines Sicherheitszuschlags bewahren.

Der Autor:

LBG Wirtschaftstreuhand Österreich (www.lbg.at)

Kritik, Fragen, Hinweise oder Diskussionen zu diesem Beitrag gerne an:
Tel: +43/1/53105-720, Email: office@lbg.at